

Bescheid

I. Spruch

1. Der **U1 Tirol Medien GmbH** (FN161909b beim LG Innsbruck), Tannenberggasse 2, 6130 Schwaz, werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 und § 12 Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 27/2011, die in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „EBBS 2 (Orange Mast) 103,7 MHz“ und „KOESSEN 2 (Orange Mast) 105,4 MHz“ zur Erweiterung des mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, zugeteilten Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ zugeordnet. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das erweiterte Versorgungsgebiet umfasst aufgrund der zugeordneten Übertragungskapazitäten den gesamten Bereich im östlichen Nordtirol bzw. die angrenzenden Teile entlang des Inn im Tiroler Oberland bis Haiming insbesondere nunmehr auch die Gemeinden Ebbs im Bezirk Kufstein und Kössen im Bezirk Kitzbühel, jeweils soweit diese Gebiete durch die insgesamt zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

2. Der U1 Tirol Medien GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss der Koordinierungsverfahren entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit dem negativen Abschluss der Koordinierungsverfahren erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 15.05.2009 beantragte die U1 Tirol Medien GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazität „EBBS 2 (Orange Mast) 103,7 MHz“ und „KOESEN 2 (Orange Mast) 105,3 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“. Der Antrag wurde mit Schreiben vom 09.09.2009 hinsichtlich des Antennendiagramms betreffend die Übertragungskapazität „EBBS 2 (Orange Mast) 103,7 MHz“ geändert. Mit Schreiben vom 05.10.2009 brachte die U1 Tirol Medien GmbH eine Änderung betreffend die Übertragungskapazität „KOESEN 2 (Orange Mast) 105,3 MHz“ dahingehend ein, dass die Frequenz 105,4 MHz beantragt wurde.

Mit den beantragten Übertragungskapazitäten soll das Gebiet nördlich von Kufstein, insbesondere die Orte Ebbs, Walchsee und Kössen versorgt werden.

Die KommAustria erteilte der RTR-GmbH, Abteilung RFFM, den Auftrag zur Prüfung der technischen Realisierbarkeit des beantragten technischen Konzeptes. Gemäß dem fernmeldetechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Thomas Janiczek ist aufgrund des positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahren das Konzept auf Basis eines Versuchsbetriebes gemäß VO-Funk 15.14 als technisch realisierbar anzusehen.

Aufgrund der mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, erfolgten Wiedererteilung der Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ an die U1 Tirol Medien GmbH ab 21.06.2011 und der Mitteilung der U1 Tirol Medien GmbH vom 15.05.2011, wonach sie ihren Antrag auf Erteilung der Zulassung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten weiterhin aufrecht erhalte, veranlasste die KommAustria am 08.06.2011 unter der GZ KOA 1.530/11-04 die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem Privatradiogesetz. Die Ausschreibung wurde gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren österreichischen Tageszeitungen Kurier Tirol und Tirolausgabe der Kronen Zeitung sowie (gemeinsam mit den technischen Anlageblättern und dem Merkblatt für Anträge nach dem Privatradiogesetz) auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 11.08.2011, 13:00 Uhr, festgelegt.

Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 08.06.2011 über die Ausschreibung informiert. Mit Schreiben vom 27.06.2011, bei der KommAustria am 28.06.2011 eingelangt, wiederholte die U1 Tirol Medien GmbH ihren Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zu ihrem bestehenden Versorgungsgebiet.

Innerhalb der Ausschreibungsfrist wurden keine weiteren Anträge auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten gestellt.

Mit Schreiben vom 30.08.2011 wurde die Tiroler Landesregierung um eine Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ersucht. Die Tiroler Landesregierung äußerte sich mit Schreiben vom 26.09.2011 dahingehend, dass sie keinerlei Einwendungen gegen eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die U1 Tirol Medien GmbH habe.

Die Stellungnahme der Tiroler Landesregierung wurde der U1 Tirol Medien GmbH mit Schreiben der KommAustria vom 28.09.2011 übermittelt.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurden nur von der U1 Tirol Medien GmbH beantragt. Die von der Antragstellerin vorgelegten und beantragten technischen Konzepte sind fernmeldetechnisch realisierbar.

Mit den beantragten Übertragungskapazitäten lassen sich gemäß dem Gutachten jeweils etwa 5.000 Einwohner versorgen. Es ist ein lückenloser Anschluss an das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ möglich. Die durch eine Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten entstehende Doppelversorgung beträgt ca. 2.000 Einwohner und ist für eine durchgehende Radioversorgung notwendig und daher technisch unvermeidbar.

2.2. Antragstellerin

Die U1 Tirol Medien GmbH ist eine zu FN 161909b beim Landesgericht Innsbruck eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Schwaz und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in der Höhe von EUR 800.000. Gesellschafter der U1 Tirol Medien GmbH sind:

- zu 14,625 % die Oberholzer Steuerberatungs- und Beteiligungs GmbH,
- zu 10,838 % die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Gesellschaft m.b.H. & Co. Kommanditgesellschaft,
- zu 13 % die Senderbetriebs- und Standortbereitstellungs GmbH,
- zu 6,5 % die Ing. Hans Lang Gesellschaft m.b.H.,
- zu 5,413 % die Skiliftgesellschaft Hochfügen, Gesellschaft m.b.H.,
- zu 3,125 % die Purzelbaum Handels-Ges.m.b.H.,
- zu 5,413 % die A.H. Beteiligungs-Holding Gesellschaft m.b.H.,
- zu 2,375 % die Stern-Druck Gesellschaft m.b.H.,
- zu 0,681 % die Richard Rieder Privatstiftung,
- zu 0,469 % die Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser Gesellschaft m.b.H. & Co. KG.,
- zu 12,463 % Franz Hörhager,
- zu 9,213 % Bernhard Budik,
- zu 5 % Ing. Dietmar Heiseler,
- zu 3,125% Engelbert Braun,
- zu 1,875 % Walter Mayer,
- zu 2 % Harald Kinspergher,
- zu 2,163 % Christian Rauch,

- zu 0,857 % Franz Wallner,
- zu 0,469 % Bruno Holzknecht und
- zu 0,4 % Kurt Mayer.

Die U1 Tirol Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.530/11-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011.

Die U1 Tirol Medien GmbH betreibt derzeit die Sender:

- „ACHENKIRCH 2 (Reiterhof) 104,1 MHz“,
- „GERLOS 2 (Gerlosberg PTA RIFU Station) 103,7 MHz“,
- „HAIMING (Haiminger Alm) 106,8 MHz“,
- „HINTERTUX (Hintertux Talstation) 89,2 MHz“,
- „INNSBRUCK 6 (Schlotthof) 97,0 MHz“,
- „INZING 2 (Stieglreith) 94,2 MHz“,
- „JENBACH 2 (Larchkopf) 89,2 MHz“,
- „KITZBUEHL 3 (Hahnenkamm Bergstation) 106,0 MHz“,
- „KUFSTEIN 2 (Thierberg) 102,6 MHz“,
- „MAYRHOFEN 3 (Ahorn-Panorama Funkstation) 102,6 MHz“,
- „PAISSELBERG (Paisslberg 8) 88,9 MHz“,
- „S JOHANN TIR (Harschbichl) 87,7 MHz“,
- „SCHWAZ 2 (Heuberg) 100,2 MHz“,
- „WATTENS 4 (Volderberg) 100,5 MHz“,
- „WILDSCHOENAU 2 (Oberau 33) 93,8 MHz“ und
- „WOERGL 4 (Werlberg) 101,0 MHz“.

Mit den bisher rechtskräftig zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt die U1 Tirol Medien GmbH in ihrem Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ den gesamten Bereich im östlichen Nordtirol bzw. die angrenzenden Teile entlang des Inn im Tiroler Oberland bis Haiming.

Die Antragstellerin veranstaltet dort unter dem Namen „Radio U1 Tirol“ ein 24 Stunden Vollprogramm. Das Musikprogramm ist ausgerichtet auf die Musikrichtungen Oldies, Evergreen, Schlager, Volksmusik und volkstümliche Musik und bodenständige Musik von lokalen Interpreten aus dem Sendegebiet. Das Verhältnis des Musikprogramms zum Wortprogramm (ohne Werbung) ist im Durchschnitt etwa 60:40. Im Vordergrund der Berichterstattung stehen neben Beiträgen aus Kultur, Politik, Wirtschaft und Sport auch Berichte über volkstümliche Veranstaltungen, Künstler mit einem starken Lokalbezug und CD-Neuerscheinungen aus dem musikalischen Umfeld.

Die U1 Tirol Medien GmbH beantragte die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“.

2.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Das beantragte Gebiet liegt in den Bezirken Kufstein und Kitzbühel, die bereits teilweise mit dem Programm der Antragstellerin versorgt sind. Vor dem Hintergrund dieser geographischen Nähe des beantragten Gebietes zum bestehenden Versorgungsgebiet besteht jedenfalls ein politischer Zusammenhang der beiden Gebiete. Darüber hinaus besteht – insbesondere auch zur Bezirkshauptstadt Kufstein – ein Zusammenhang, der sich auf kultureller, sportlicher und schulischer Ebene zeigt. Dies lässt auch auf einen sozialen Zusammenhang schließen. Im Zuge einer Erweiterung des Versorgungsgebietes in

nördlicher Richtung lässt sich zudem die Wirtschaftlichkeit des Senders durch die hinzukommende Reichweite weiter verbessern.

2.4. Stellungnahme der Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung hat sich mit Schreiben vom 26.09.2011 dahingehend geäußert, dass sie gegen eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten an die U1 Tirol Medien GmbH keine Einwendungen habe.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen, den zitierten Akten der KommAustria und dem schlüssigen Gutachten des Amt sachverständigen Thomas Janiczek. Die Feststellungen zur Gesellschaftsstruktur ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

„4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen.

Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise

auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

4.2. Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die U1 Tirol Medien GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „EBBS 2 (Orange Mast) 103,7 MHz“ und „KOESSEN 2 (Orange Mast) 105,4 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“. Die Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten an die U1 Tirol Medien GmbH führt zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebiets der Antragstellerin.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung an die U1 Tirol Medien GmbH entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebiets und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten mit etwa jeweils 5.000 Einwohnern deutlich unter 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit des § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tirolausgaben der Kronen Zeitung und des Kurier sowie auf der Website der RTR-GmbH.

4.3. Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G

Durch die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten kann das derzeit durch die U1 Tirol Medien GmbH versorgte Gebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ erweitert werden.

Zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem von den beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gebiet besteht ein unmittelbarer Zusammenhang. Die dabei entstehende Doppelversorgung (Überlappung) ist technisch nicht vermeidbar und ist überdies zur durchgängigen bzw. lückenlosen Versorgung erforderlich.

Es ist ferner davon auszugehen, dass eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten den zweifellos zum bestehenden Versorgungsgebiet gegebenen politischen, kulturellen und sozialen Zusammenhängen Rechnung trägt. Dazu konnte die Antragstellerin auch glaubhaft Beispiele darlegen. Ebenso ist durch eine Vergrößerung der technischen Reichweite eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit für den Sendebetrieb zu erwarten. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Im Zuge des Ausschreibungsverfahrens nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazitäten gestellt. Ein Auswahlverfahren zwischen verschiedenen Antragstellern kommt damit nicht in Betracht.

Eine gesonderte Prüfung der Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, ist nicht erfolgt. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus ist im Verfahren auch nicht hervor gekommen, dass die Antragstellerin den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich.

4.4. Neufestlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten wurde das Versorgungsgebiet „Östliches Nordtirol und Teile des Tiroler Oberlandes“ erweitert. Es ist daher die Zulassung abzuändern und das Versorgungsgebiet neu festzulegen.

4.5. Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen.

4.6. Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten noch nicht entsprechend koordiniert waren. Daher wurden von der Behörde Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da zwar die internationalen Koordinierungsverfahren bzw. Befragungsverfahren mit den Nachbarverwaltungen abgeschlossen werden konnten, jedoch noch kein Eintrag im Genfer Plan erfolgt ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses der Koordinierungsverfahren fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses der Koordinierungsverfahren erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde Gebrauch gemacht. Nach Abschluss der Koordinierungsverfahren können die erteilten Auflagen entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 11. Oktober 2011

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. U1 Tirol Medien GmbH, Tannenberggasse 2, 6130 Schwaz, **per Rsb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. RFFM im Hause

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.530/11-010

1	Name der Funkstelle	EBBS 2																																																																																																																																
2	Standort	Orange Mast																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	U1 Tirol Medien GmbH																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	103,70																																																																																																																																
6	Programmname	U1																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E14 35	47N37 52	WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	712																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,3																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>17,0</td> <td>16,8</td> <td>16,5</td> <td>16,1</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>15,5</td> <td>14,8</td> <td>13,8</td> <td>12,6</td> <td>11,2</td> <td>9,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,2</td> <td>6,8</td> <td>5,7</td> <td>5,0</td> <td>4,6</td> <td>4,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>4,5</td> <td>4,5</td> <td>4,5</td> <td>4,5</td> <td>4,6</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,7</td> <td>6,8</td> <td>8,2</td> <td>9,7</td> <td>11,2</td> <td>12,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>13,8</td> <td>14,8</td> <td>15,5</td> <td>16,1</td> <td>16,5</td> <td>16,8</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	17,0	17,0	17,0	16,8	16,5	16,1	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	15,5	14,8	13,8	12,6	11,2	9,7	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	8,2	6,8	5,7	5,0	4,6	4,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	4,5	4,5	4,5	4,5	4,6	5,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	5,7	6,8	8,2	9,7	11,2	12,6	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	13,8	14,8	15,5	16,1	16,5	16,8
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	17,0	17,0	17,0	16,8	16,5	16,1																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	15,5	14,8	13,8	12,6	11,2	9,7																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	8,2	6,8	5,7	5,0	4,6	4,5																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	4,5	4,5	4,5	4,5	4,6	5,0																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	5,7	6,8	8,2	9,7	11,2	12,6																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	13,8	14,8	15,5	16,1	16,5	16,8																																																																																																																												
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	54 hex																																																																																																																														
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Satellit																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.530/11-010

1	Name der Funkstelle	KOESSEN 2																																																																																																																																		
2	Standort	Orange Mast																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	U1 Tirol Medien GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	105,40																																																																																																																																		
6	Programmname	U1																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	012E22 17		47N37 37	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	919																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	18,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,9</td> <td>17,9</td> <td>17,9</td> <td>17,9</td> <td>17,9</td> <td>17,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,4</td> <td>16,8</td> <td>16,1</td> <td>15,2</td> <td>14,1</td> <td>13,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>11,8</td> <td>10,7</td> <td>10,0</td> <td>9,6</td> <td>9,4</td> <td>9,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>9,4</td> <td>9,6</td> <td>10,0</td> <td>10,7</td> <td>11,8</td> <td>13,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>14,1</td> <td>15,2</td> <td>16,1</td> <td>16,8</td> <td>17,4</td> <td>17,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>17,9</td> <td>17,9</td> <td>17,9</td> <td>17,9</td> <td>17,9</td> <td>18,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9	17,7	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	17,4	16,8	16,1	15,2	14,1	13,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	11,8	10,7	10,0	9,6	9,4	9,4	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	9,4	9,6	10,0	10,7	11,8	13,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	14,1	15,2	16,1	16,8	17,4	17,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9	18,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9	17,7																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,4	16,8	16,1	15,2	14,1	13,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	11,8	10,7	10,0	9,6	9,4	9,4																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	9,4	9,6	10,0	10,7	11,8	13,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	14,1	15,2	16,1	16,8	17,4	17,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	17,9	17,9	17,9	17,9	17,9	18,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	A hex	A hex	54 hex																																																																																																																																
	überregional	hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Audiocast																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			